

**Gemeinderat**  
Stationsstrasse 4  
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71  
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch  
www.rothenburg.ch



GEMEINDE ROTHENBURG

## **Verordnung über die Schule Rothenburg**

# Verordnung über die Schule Rothenburg

vom 16. Dezember 2010

## Vorbemerkung:

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Der Gemeinderat Rothenburg,

gestützt auf §§ 44 Abs. 1, 47 Abs. 3 und 48 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 sowie Art. 25 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007,

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

- 1 Diese Verordnung regelt die Organisation der Schule Rothenburg.
- 2 Die Schulorganisation gewährleistet die optimale pädagogische Gestaltung und die effiziente Umsetzung des Volksschulangebots.

### Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung gilt für die Schule Rothenburg. Sie findet auf die übrigen Bereiche des Ressorts Bildung keine Anwendung.
- 2 Die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der entsprechenden kantonalen Verordnungen sowie der Gemeindeordnung gehen dieser Verordnung vor.
- 3 Die Organisationsverordnung der Gemeinde Rothenburg findet als ergänzendes Recht Anwendung.

### Art. 3 Angebot der Schule

- 1 Die Schule Rothenburg umfasst folgendes Bildungs- und Dienstleistungsangebot:
  - a. Kindergarten;
  - b. Primarstufe;
  - c. Sekundarstufe I;
  - d. Förderangebote mit
    - integrativer Förderung;

- Deutsch als Zweitsprache zur Förderung und Integration fremdsprachiger Lernender;
  - e. Musikschule;
  - f. Schuldienste (Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle);
  - g. Schulsozialarbeit;
  - h. schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste;
  - i. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
  - j. Schwimmunterricht;
  - k. Freizeitkurse und Lager.
- 2 Die Schule Rothenburg kann die Angebote selber erbringen oder durch Dritte im Leistungsauftrag erbringen lassen.

#### **Art. 4 Aufbauorganisation**

Die Aufbauorganisation der Schule Rothenburg und die Unterstellungen richten sich nach dem Organigramm im Anhang 1.

#### **Art. 5 Zusammenarbeit mit Partnergemeinden**

- 1 Soweit dies pädagogisch, wirtschaftlich und politisch sinnvoll ist, arbeitet die Gemeinde Rothenburg bei der Durchführung des Volksschulangebots mit Partnergemeinden zusammen.
- 2 Die Gemeinde Rothenburg kann das gesamte Volksschulangebot oder Teile davon für Partnergemeinden durchführen oder Partnergemeinden mit dessen Durchführung für Lernende mit Wohnsitz in Rothenburg beauftragen. Der Gemeinderat schliesst die erforderlichen Verträge ab und vereinbart darin die Schulgeldbeiträge zur Deckung der Vollkosten.

#### **Art. 6 Schulkreise**

- 1 Der Primarschulkreis Rothenburg umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Rothenburg.<sup>1</sup>
- 2 Der Primarschulkreis umfasst auch den Kindergartenkreis.
- 3 Der Sekundarstufenschulkreis ist mit dem Primarschulkreis identisch.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 12. Dezember 2018; Inkrafttreten 12. Dezember 2018.

## II. **Bildungskommission**<sup>2</sup>

### **Art. 7 Zusammensetzung**

- 1 Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats und aus weiteren vier Mitgliedern. Die Ressortleitung Bildung ist beratendes Mitglied.<sup>3</sup>
- 2 Die Mitglieder und darunter das Präsidium werden durch die Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Bildungskommission von Amtes wegen als stimmberechtigtes Mitglied an. Im Übrigen konstituiert sich die Bildungskommission selbst.<sup>4</sup>
- 3 Der Stichentscheid liegt beim Präsidium.<sup>5</sup>

### **Art. 8 Funktion und Stellung der Bildungskommission**<sup>6</sup>

- 1 Die Bildungskommission berät und unterstützt den Gemeinderat bei der strategischen Entwicklung und Planung der Schule.<sup>7</sup>
- 2 Die Bildungskommission arbeitet mit dem Gemeinderat zusammen. Der Gemeinderat und die Bildungskommission treffen sich mindestens jeweils vor der Budgetklausur und nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses zu einer gemeinsamen Sitzung.<sup>8</sup>
- 3 Die Bildungskommission übt keine operativen Tätigkeiten aus. Die operative Führung des Rektors obliegt der Geschäftsführung der Gemeinde.<sup>9</sup>

### **Art. 9 Aufgaben der Bildungskommission**<sup>10</sup>

- 1 Die Bildungskommission hat folgende Aufgaben:
  - a. Strategische Schulplanung im Rahmen der Vorgaben des Aufgaben- und Finanzplans;
  - b. Fachliche Vorbereitung des politischen Leistungsauftrags der Schule (Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Aufgaben- und Finanzplan mit Budget);

---

<sup>2</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016. (Basierend auf der Änderung der Gemeindeordnung mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015. Auf die Änderung der Gemeindeordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.)

<sup>3</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

<sup>4</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

<sup>5</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

<sup>6</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

<sup>7</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

<sup>8</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

<sup>9</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

<sup>10</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

- c. Fachliche Vorbereitung der politischen Berichterstattung über die Schule (Jahresbericht mit Jahresrechnung);
  - d. Fachliche Vorbereitung des betrieblichen Leistungsauftrags der Schule;
  - e. Fachliche Vorbereitung der betrieblichen Berichterstattung über die Schule;
  - f. Fachliche Vorbereitung weiterer Sachentscheide des Gemeinderats in Schulfragen, insbesondere bei Vorlagen mit innovativem Charakter und/oder politisch/strategischer Bedeutung;
  - g. Aufgehoben.
  - h. Aufgehoben.
  - i. Sachentscheide gemäss der Kompetenzordnung der Schule Rothenburg (Anhang 2).<sup>11</sup>
- 2 Aufgehoben.<sup>12</sup>

### III. Ressortleitung (Rektor)

#### Art. 10 Aufgaben des Rektors

- 1 Der Rektor übt die pädagogische und die betriebliche Führung über die Schule Rothenburg aus. Er setzt den betrieblichen Leistungsauftrag der Schule Rothenburg um und ist für dessen Erfüllung sowie für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.
- 2 Der Rektor hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Führung der Abteilungsleitungen (Primarschule I, Primarschule II, Sekundarschule, Musikschule, Schuldienste sowie schul- und familienergänzende Tagesstrukturen);
  - b. Führung der Leitung des Schulsekretariats und der Schwimmlehrpersonen;
  - c. Unterstützung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats und der Bildungskommission:
    - Fachliche Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse;
    - Vorschläge für Planung und Entwicklung der Schule;
  - d. Unterstützung der Geschäftsführung: Erfüllung der Aufgaben der Ressortleitung gemäss Art. 24 Abs. 2 OrgV.<sup>13 14 15</sup>

#### Art. 11 Kompetenzen des Rektors

Der Rektor hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a. Sachentscheide gemäss Kompetenzordnung der Schule Rothenburg (Anhang 2).
- b. Finanzkompetenzen
  - Verfügung über die bewilligten Kredite im Rahmen der Zweckbindung und der sachlichen Zuständigkeit;
  - Visumskompetenz für die Ausgaben der Abteilungsleitungen;
  - Aufgehoben.<sup>16</sup>

<sup>11</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 13. Dezember 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

<sup>12</sup> Aufgehoben gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

<sup>13</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 17. Oktober 2013; Inkrafttreten 01. August 2014.

<sup>14</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

<sup>15</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 16. Oktober 2019; Inkrafttreten 01. Oktober 2019.

<sup>16</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 26. Mai 2015, in Kraft seit dem 01. August 2016.

## IV. Schulleitungsteam

### Art. 12 Schulleitungsteam

- 1 Das Schulleitungsteam besteht aus dem Rektor und den Schulleitungen. Es tagt regelmässig unter dem Vorsitz des Rektors.<sup>17</sup>
- 2 Der Rektor kann die Leitungen der Musikschule, der Schuldienste, des Sekretariats sowie der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen für bestimmte Geschäfte beziehen (erweitertes Schulleitungsteam).<sup>18</sup>
- 3 Das Schulleitungsteam ist ein beratendes Organ des Rektors. Es dient insbesondere der gegenseitigen Information, der Koordination und der Vorberatung der Controllingunterlagen. Es kann innovative Entwicklungen anregen.

## V. Abteilungen

### Art. 13 Definition der Abteilungen

- 1 Dem Ressort Bildung / Rektor sind folgende Abteilungen (Schuleinheiten) nachgeordnet:
  - a. Primarschule I (Schulhaus Hermolingen und Gerbematt),
  - b. Primarschule II (Schulhäuser Konstanz und Konstanzmatte),
  - c. Sekundarschule (Schulhaus Lindau),
  - d. Musikschule,
  - e. Schuldienste,
  - f. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen.<sup>19 20</sup>
- 2 Die Kindergärten werden den einzelnen Primarschulen durch Beschluss des Rektors zugeordnet.<sup>21 22</sup>

## A. Schuleinheiten<sup>23</sup>

### Art. 14 Aufgaben der Schulleitungen

- 1 Die Schulleitungen üben die pädagogische und betriebliche Führung der Schuleinheiten aus. Sie beachten die normativen Vorgaben und die Weisungen des Rektors.<sup>24</sup>
- 2 Die Schulleitungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

---

<sup>17</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 16. Oktober 2019; Inkrafttreten 01. Oktober 2019.

<sup>18</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 16. Oktober 2019; Inkrafttreten 01. Oktober 2019.

<sup>19</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 17. Oktober 2013; Inkrafttreten 01. August 2014.

<sup>20</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 16. Oktober 2019; Inkrafttreten 01. Oktober 2019.

<sup>21</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

<sup>22</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 16. Oktober 2019; Inkrafttreten 01. Oktober 2019.

<sup>23</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 16. Oktober 2019; Inkrafttreten 01. Oktober 2019.

<sup>24</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 17. Oktober 2013; Inkrafttreten 01. August 2014.

- a. Durchführung des Schulangebots gemäss Leistungsauftrag; Organisation des Schulbetriebs, soweit diese nicht durch den Rektor erfolgt;
- b. Führung der Lehrpersonen und des übrigen Personals, das der Schuleinheit zugeteilt ist;
- c. Qualitätssicherung in den Schuleinheiten
  - Beurteilung der Lehrpersonen und des übrigen Personals;
  - Durchführung der internen Evaluation der Unterrichtstätigkeit und der übrigen Schulveranstaltungen;
- d. Entwicklung der Schule durch entsprechende Vorschläge an den Rektor;
- e. Sachentscheide gemäss Kompetenzordnung der Schule Rothenburg;
- f. Finanzkompetenzen
  - Verfügung über die bewilligten Kredite im Rahmen der Zweckbindung und der sachlichen Zuständigkeit;
  - Visumskompetenz für die Ausgaben der Lehrpersonen.<sup>25</sup>

## B. Schuldienste

### Art. 15 Allgemeines

Die Bestimmungen bezüglich der Schuldienste sind in der separaten Verordnung über die Schuldienste geregelt.

## C. Musikschule

### Art. 16 Aufgaben der Bildungskommission<sup>26</sup>

- 1 Die Bildungskommission ist das "verantwortliche Gremium für die Belange der Musikschule" im Sinn der kantonalen Verordnung über die kommunalen Musikschulen.<sup>27</sup>
- 2 Sie übt ihre Aufgaben gemäss Art. 8 und 9 auch für die Musikschule aus.

### Art. 17 Aufgaben der Leitung der Musikschule

- 1 Die Leitung der Musikschule übt die pädagogische und betriebliche Führung der Abteilung aus. Sie beachtet die normativen Vorgaben und die Weisungen des Rektors.
- 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Durchführung des Angebots gemäss Leistungsauftrag; Organisation des Schulbetriebs, soweit diese nicht durch den Rektor erfolgt;
  - b. Führung der Musiklehrpersonen und des übrigen Personals, das der Musikschule zugeteilt ist;

---

<sup>25</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 16. Oktober 2019; Inkrafttreten 01. Oktober 2019.

<sup>26</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

<sup>27</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

- c. Qualitätssicherung:
  - Beurteilung der Musiklehrpersonen und des übrigen Personals;
  - Durchführung der internen Evaluation nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Dienststelle;
- d. Unterstützung des Rektors und der Bildungskommission
  - durch die fachliche Vorbereitung der Controllingunterlagen und der Entscheide gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a - g;
  - durch Vorschläge zur Führung und Entwicklung der Musikschule;
- e. Sachentscheide gemäss Kompetenzordnung der Schule Rothenburg;
- f. Finanzkompetenzen
  - Verfügung über die bewilligten Kredite im Rahmen der Zweckbindung und der sachlichen Zuständigkeit;
  - Visumskompetenz für die Ausgaben der Musiklehrpersonen;
- g. Information und Öffentlichkeitsarbeit.<sup>28</sup>

## D. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen<sup>29</sup>

### Art. 18 Aufgaben der Leitung der schul- und Familienergänzenden Tagesstrukturen<sup>30</sup>

- 1 Die Leitung der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen übt die pädagogische und betriebliche Führung der Tagesbetreuung aus. Sie beachtet die normativen Vorgaben und die Weisungen des Rektors.
- 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Durchführung des Angebots gemäss Leistungsauftrag (Module I – IV), Organisation des Betriebes;
  - b. Führung des in der Tagesbetreuung eingesetzten Gemeindepersonals;
  - c. Qualitätssicherung:
    - Beurteilung des Personals;
    - Durchführung von internen Evaluation nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Dienststelle;
  - d. Unterstützung des Rektors und der Bildungskommission
    - durch die fachliche Vorbereitung der Controllingunterlagen und der Entscheide gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a - g;
    - durch Vorschläge zur Führung und Entwicklung der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen;
  - e. Sachentscheide gemäss Kompetenzordnung der Schule Rothenburg;
  - f. Finanzkompetenzen
    - Verfügung über die bewilligten Kredite im Rahmen der Zweckbindung und der sachlichen Zuständigkeit;
    - Visumskompetenz für die Ausgaben des Personals der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen;
  - g. Information und Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>28</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

<sup>29</sup> Eingefügt gemäss Entscheid Gemeinderat vom 16. Oktober 2019; Inkrafttreten 01. Oktober 2019.

<sup>30</sup> Eingefügt gemäss Entscheid Gemeinderat vom 16. Oktober 2019; Inkrafttreten 01. Oktober 2019.



## VI. Mitarbeitende Personen

### Art. 19<sup>31</sup> Personalrecht

- 1 Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen (ohne Musiklehrpersonen) und der Fachpersonen der Schuldienste richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.
- 2 Auf das übrige Personal findet kommunales Recht Anwendung.

### Art. 20<sup>32</sup> Personalrechtliche Zuständigkeiten

Es gelten folgende Personalrechtlichen Zuständigkeiten:<sup>33 34</sup>

Gruppe	zuständige Stelle für Wahl und Entlassung	Führungsperson (Personalführung)
Rektor	- zuständiges Mitglied des Gemeinderats /Präsidium der Bildungskommission / Geschäftsführung - Genehmigung: Bildungskommission und Gemeinderat	Geschäftsführung (Lead) Zuständiges Gemeinderatsmitglied
Schulleitungen Leitung Musikschule Leitung schul- und familienergänzende Tagesstrukturen	- Rektor - Genehmigung: Bildungskommission	Rektor
Lehrperson (Schule)	Zuständige Schulleitung und Rektor	zuständige Schulleitung
Musiklehrperson	Leitung Musikschule und Rektor	Leitung Musikschule
Hauswartzpersonal	Stv.-Leitung Sicherheit, Gemeindeliegenschaften, zuständige Schulleitung und Geschäftsführung	Stv.-Leitung Sicherheit, Gemeindeliegenschaften (Lead) unter Einbezug zuständige Schulleitung
Reinigungspersonal	Stv.-Leitung Sicherheit, Gemeindeliegenschaften und zuständiges Hauswartzpersonal	zuständiges Hauswartzpersonal
Übriges Personal	Rektor / zuständige Schulleitung	gemäss Stellenbeschrieb

<sup>31</sup> Verschiebung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 16. Oktober 2019; Inkrafttreten 01. Oktober 2019.

<sup>32</sup> Verschiebung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 16. Oktober 2019; Inkrafttreten 01. Oktober 2019.

<sup>33</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 20. August 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

<sup>34</sup> Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 16. Oktober 2019; Inkrafttreten 01. Oktober 2019.

## VII. Übergangsbestimmungen

### Art. 21<sup>35</sup> Aufhebung des bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. Verordnung für die Schule vom 04. Juli 2002;
- b. Verordnung über die Schulpflege vom 04. Juli 2002;
- c. Reglement der Musikschule Rothenburg vom 27. Mai 1987;
- d. Kapitel IV. (Art. 19 bis Art. 22) der Organisationsverordnung der Gemeinde Rothenburg vom 13. Dezember 2007.

### Art. 22<sup>36</sup> Inkrafttreten

- 1 Die Verordnung über die Schule Rothenburg tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- 2 Sie ist zu veröffentlichen.

Anhang 1: Organigramm der Schule Rothenburg

Anhang 2: Kompetenzordnung der Schule Rothenburg

Rothenburg, 16. Dezember 2010

### Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss  
Gemeindepräsident

Philipp Rölli  
Geschäftsführer

---

<sup>35</sup> Verschiebung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 16. Oktober 2019; Inkrafttreten 01. Oktober 2019.

<sup>36</sup> Verschiebung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 16. Oktober 2019; Inkrafttreten 01. Oktober 2019.